ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 29. Juni 1998 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut, unterzeichnet am 5. Mai 1998" und am 3. Juli 1998 um die Mitteilung dieses Gutachtens innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen gebeten wurde, hat am 7. Juli 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 1, 2˚, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall wird die Dringlichkeit folgendermaßen begründet:

> "Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, daß im Zusammenarbeitsabkommen Fristen angegeben werden, die bei der Anwendung des Abkommens eingehalten werden müssen. Artikel 3 des Abkommens enthält in der Tat folgende Bestimmung : «Nach Beratung mit wissenschaftlichen Experten, den zuständigen Verwaltungen und Einrichtungen, den Sozialpartnern und den Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, werden die Vertragspartner untersuchen, welche quantitativen und qualitativen Indikatoren und welche Instrumente verwendet und/oder ausgearbeitet werden können, um die Entwicklung in sämtlichen in Artikel 2 erwähnten Bereichen zu analysieren und den zuständigen Behörden dadurch ein möglichst zielgerechtes Handeln zu ermöglichen. Eine erste Reihe von Indikatoren wird für den 15. November 1998 festgelegt werden.» Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, die im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Maßnahmen so schnell wie möglich in die Wege zu leiten.".

*

* *

Aufgrund der kurzen Frist, innerhalb deren der Staatsrat sein Gutachten abzugeben hat, muß er sich auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

*

* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, das zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Brüssel am 5. Mai 1998 unterzeichnete Kooperationsabkommen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut zu billigen.

Dieses Kooperationsabkommen zielt auf die Koordination der Politik in bezug auf die Prävention gegen prekäre Lebensumstände, die Armutsbekämpfung und die soziale Eingliederung (Artikel 1 des Kooperationsabkommens).

Ein "Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung" (nachstehend : "der Dienst") wird als dreisprachige Einrichtung auf föderaler Ebene, im Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus geschaffen. Er wird von allen Parteien des Kooperationsabkommens bezuschußt (Artikel 5 und 6).

Auf der Grundlage der von den Unterzeichnerparteien gelieferten Daten erstellt der Dienst alle zwei Jahre einen Bericht über prekäre Lebensumstände, Armut, soziale Ausgrenzung und ungleichen Zugang zu den Rechten (Artikel 2).

Diese Parteien untersuchen darüber hinaus auf welche Weise quantitative und qualitative Indikatoren und Instrumente verwendet oder ausgearbeitet werden können, um die Entwicklung

von prekären Lebensumständen, Armut und sozialer Ausgrenzung zu analysieren, und den Behörden dadurch ein zielgerechtes Handeln zu ermöglichen (Artikel 3).

Es wird ein geschäftsführender Ausschuß des Dienstes eingesetzt, der unter anderem darüber wachen muß, daß das Kooperationsabkommen ordnungsgemäß ausgeführt wird. Dieser geschäftsführende Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der den Premierminister vertritt, zwölf von den Unterzeichnerparteien vorgeschlagenen Mitgliedern und drei Mitgliedern mit beratender Stimme (Artikel 7).

Weiterhin wird im Kooperationsabkommen die Bildung einer "Begleitkommission" vorgesehen. Diese Kommission besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses sowie aus Vertretern der Sozialpartner, der Krankenversicherungsträger, der Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, und der Abteilung "Sozialhilfe" des Städte- und Gemeindeverbands Belgiens. Unter dem Vorsitz des föderalen für soziale Eingliederung zuständigen Ministers oder Staatssekretärs hat die Begleitkommission besonders die Arbeiten des Dienstes zu begleiten (Artikel 8).

Das Kooperationsabkommen sieht ebenfalls vor, daß die Interministerielle Konferenz "Soziale Eingliederung" regelmäßig einberufen wird (Artikel 9). Im Rahmen dieser Konferenz evaluieren die Unterzeichnerparteien jährlich die Arbeit des Dienstes und die Ausführung des Kooperationsabkommens (Artikel 10).

Schließlich wird die Föderalregierung das Parlament anläßlich der Erneuerung der Mandate im Verwaltungsrat des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus auffordern, dem Ausbau des Zentrumsauftrags, besonders im Bereich der Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung, Rechnung zu tragen (Artikel 11).

BEMERKUNGEN HINSICHTLICH DES KOOPERATIONSABKOMMENS

1. Aus dem Kooperationsabkommen und dessen Unterzeichnung geht hervor, daß es u.a. von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission unterzeichnet worden ist.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission wird ausschließlich in den Artikeln 6, § 1, Absatz 1, und 7, § 3, des Kooperationsabkommens ausdrücklich erwähnt.

Es ist nicht der Fall im Titel und in den Artikeln 4, §§ 1 und 2, und 6, §§ 2 und 3. Da ist immer von "Gemeinschaften und Regionen" die Rede. Aus dem Text und dem Geist des Kooperationsabkommens folgt allerdings, daß die Gemeinsame Gemeinschaftskommission auch darin einbezogen werden muß.

2. Der Staatsrat stellt fest, daß die Französische Gemeinschaftskommission nicht am Kooperationsabkommen beteiligt worden ist, obwohl sie im Prinzip auch eine Partei sein mußte.

3. Laut Artikel 6 des Kooperationsabkommens wird der Dienst von allen Parteien des Abkommens bezuschußt; für das Jahr 1998 beläuft sich der gesamte Haushalt des Dienstes auf 20.000.000 Franken, wovon u.a. die Wallonische Region "unter Einbeziehung der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft" 1.700.000 Franken und die Region Brüssel-Hauptstadt "unter Einbeziehung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission" 500.000 Franken tragen werden.

Diese Bestimmung ist vielleicht so zu begreifen, daß die genannten Regionen sicherstellen, daß der fragliche finanzielle Beitrag bezahlt werden wird, und daß sie eventuell mit den anderen genannten Behörden vereinbaren, daß diese für einen Teil des Beitrags aufkommen werden.

4. Aus Artikel 7, § 2, des Kooperationsabkommens muß geschlossen werden, daß es neben dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, der den Premierminister vertritt, auch einen Vizevorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses und einen Koordinatoren des Dienstes gibt.

Das Kooperationsabkommen bestimmt nicht, wie die letztgenannten Personen ernannt werden. Deswegen muß angenommen werden, daß der Vizevorsitzende von dem geschäftsführenden Ausschuß aus seiner Mitte erwählt wird, und daß der Koordinator mit Rücksicht auf das von dem geschäftsführenden Ausschuß bestimmte Funktionsprofil von der dazu befugten föderalen Behörde ernannt wird (Siehe Artikel 7, § 1, in fine).

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS DES BILLIGUNGSDEKRETS

Einziger Artikel

Dieser Artikel sei folgendermaßen abzufassen :

"Das Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut, unterzeichnet in Brüssel am 5. Mai 1998, wird gebilligt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren W. DEROOVER, Kammervorsitzender,

P. LEMMENS, Staatsräte,
L. HELLIN,

Frau F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN